

## Inhaltsverzeichnis

1.	Vertragsparteien.....	1
2.	Produktdaten.....	1
3.	Datennutzung durch den Dateninhaber.....	2
4.	Datenzugangsrecht des Nutzers und Nutzerrechte nach dem Data Act.....	4
5.	Weitergabe des Produkts und Mehrheit von Nutzern.....	9
6.	Laufzeit und Beendigung.....	10
7.	Haftung.....	11
8.	Allgemeine Bestimmungen.....	13
9.	Salvatorische Klausel.....	14
10.	Anlagen.....	15

## Datennutzungsvereinbarung

### zwischen dem Dateninhaber und dem Nutzer eines vernetzten Produkts

#### 1. Vertragsparteien

1.1 Diese Datennutzungsvereinbarung (im Folgenden: **diese Vereinbarung**) wird zwischen

Grimme Landmaschinenfabrik SE & Co. KG, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Grimme Landmaschinenfabrik Beteiligungs SE, diese vertreten durch den Vorstand Herr Christoph Grinme und Herr Richard Weiß, Hunteburger Straße 32, 49401 Damme, Deutschland (im Folgenden: **Dateninhaber**)

und

dem **Nutzer** geschlossen.

Gemeinsam werden die **Parteien** als solche bezeichnet, einzeln werden sie als **Partei** bezeichnet.

1.2 Diese Vereinbarung bezieht sich auf jegliche mit der GRIMME Smart Connect (GSC) ausgestattete Produkte. (im Folgenden auch: **das Produkt/die Produkte**);

1.2.1 Der Nutzer erklärt, dass er Eigentümer des Produkts/der Produkte oder vertraglich aufgrund eines Mietvertrags, eines Leasingvertrags oder eines vergleichbaren Vertrags oder einer Mehrheit solcher Verträge berechtigt ist, das Produkt/die Produkte zu nutzen und/oder den Dienst/die Dienste aufgrund eines Dienstvertrags in Anspruch zu nehmen.

1.2.2 Der Nutzer sichert zu, dass er auf erste Anforderung des Dateninhabers alle erforderlichen Belege vorlegt, um nachzuweisen, dass es sich bei ihm um einen Nutzer im Sinne der Ziffer 1.2.1 handelt.

#### 2. Produktdaten

2.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind alle Produktdaten im Sinne des Data Act (im Folgenden auch: **Daten sowie nicht-personenbezogene Daten**).

2.2 Eine Auflistung dieser Daten findet sich in Anhang 10.1 [Datenliste „Einordnung Daten“].

### **3. Datennutzung durch den Dateninhaber**

#### **3.1 Vereinbarte Verwendung nicht-personenbezogener Daten durch den Dateninhaber**

3.1.1 Der Nutzer gestattet es dem Dateninhaber, nicht-personenbezogene Daten für die folgenden Zwecke zu verwenden:

- a) die Durchführung eines Vertrags mit dem Nutzer oder Aktivitäten, die mit einem solchen Vertrag in Zusammenhang stehen, bspw. für die Rechnungserstellung, das Erstellen und Zurverfügungstellen von Berichten oder Analysen;
- b) die Überwachung und Erhaltung der Funktionsfähigkeit und Sicherheit des Produkts sowie zum Zweck des Qualitätsmanagements;
- c) die Verbesserung der Funktionalität eines jeden Produkts und/oder Dienstes, den der Dateninhaber anbietet;
- d) das Anbieten von Kundensupport, Abwickeln von Gewährleistungs- und Garantiefällen oder vergleichbarer Leistungen sowie zur Beurteilung der Rechtsbeziehung des Nutzers, Dateninhabers oder eines Dritten zu dem Produkt;
- e) die Entwicklung neuer Produkte und/oder Dienste einschließlich dem Trainieren Künstlicher Intelligenz durch den Dateninhaber oder einen Dritten, der im Auftrag des Dateninhabers tätig ist, mit anderen kooperativ oder durch ein Unternehmen, das speziell für diesen Zweck u.a. vom Dateninhaber gegründet wurde;
- f) die Weitergabe von Daten an Dritte auf Verlangen des Nutzers, wobei der Dritte hierfür u.a. eine Vergütung schuldet;
- g) das Aggregieren der Daten mit anderen Daten oder das Ableiten von Daten zu jedem rechtmäßigen Zweck, insbesondere auch mit dem Ziel, diese Daten gegen Entgelt zu veräußern oder Dritten auf anderer Weise zugänglich zu machen, mit der Maßgabe, dass solche Daten es den Dritten nicht erlauben, die zugrundeliegenden Daten, die das Produkt an den Dateninhaber übermittelt hat, aus dem Datensatz abzuleiten.
- [h) Wie werden Produktdaten derzeit durch den Dateninhaber genutzt? Sind diese Zwecke bereits abgebildet? Sofern nicht, hier nach Möglichkeit ergänzen.

3.1.2 Der Dateninhaber wird Daten nicht für die folgenden Zwecke verwenden:

- a) um daraus Erkenntnisse über die wirtschaftliche Situation, das Vermögen und die Produktionsmethoden des abzuleiten oder auf eine andere Weise damit zu verfahren, die geeignet ist, die Wettbewerbsfähigkeit des Nutzers auf dem Markt, auf welchem er aktiv ist, zu gefährden;
- b) auf jede andere Weise, die ersichtlich den berechtigten Interessen des Nutzers erheblich widerspricht, insbesondere wenn es sich bei den Daten um wirtschaftlich

relevante Geschäftsgeheimnisse oder Rechte des geistigen Eigentums des Nutzers handelt.

Keine der gestatteten Nutzungsmöglichkeiten nach Ziffer 3.1.1 dieser Vereinbarung darf dahingehend ausgelegt werden, dass sie Daten erfasst, deren Verwendung nach dieser Ziffer für bestimmte oder alle Zwecke verboten ist.

- 3.1.3 Der Dateninhaber wird solche Schutzmaßnahmen zugunsten der Daten ergreifen, wie sie in angemessener Weise nach den Umständen des Einzelfalls, der Berücksichtigung des Standes von Wissenschaft und Technik, dem möglichen Ausmaß des Schadens für den Nutzer im Fall des Datenverlustes oder der unautorisierten Kenntnisnahme der Daten durch Dritte sowie der Kosten, die mit solchen Schutzmaßnahmen im Zusammenhang stehen, von ihm erwartet werden können.

### **3.2 Schutz personenbezogener Daten**

Der Dateninhaber wird personenbezogene Daten nicht nutzen, an Dritte weitergeben oder auf sonstige Weise verarbeiten, sofern dies nicht nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und, sofern anwendbar der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation (ePrivacy-Richtlinie) – erlaubt ist. erlaubt ist.

### **3.3 Nutzung von Datenverarbeitungsdiensten und Teilen von nicht-personenbezogenen Daten mit Dritten – aufnehmen, sofern relevant**

- 3.3.1 Der Dateninhaber ist berechtigt, nicht-personenbezogene Daten mit Dritten zu teilen, wenn:
- a) die Daten durch den Dritten für einen der in Ziffer 3.1.1 dieser Vereinbarung genannten Zweck genutzt werden [ggf. weitere Möglichkeiten, aber tendenziell Erweiterung des 3.1.1 zweckmäßiger] und
  - b) der Dateninhaber den Dritten vertraglich wie folgt verpflichtet:
    - i) das Gebot, die Daten nur zu einem nach Ziffer 3.1.1. dieser Vereinbarung zugelassenen Zweck zu verwenden sowie ein Verbot, die Daten zu einem Zweck zu nutzen, der nach Ziffer 3.1.2 dieser Vereinbarung unzulässig wäre;
    - ii) zugunsten der Daten Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die jedenfalls denen nach Ziffer 3.1.3 dieser Vereinbarung entsprechen und
    - iii) die Daten nicht weiterzugeben, soweit der Nutzer einem solchen Vorgehen nicht generell oder mittels einer spezifischen Vereinbarung zugestimmt hat, es sei denn, die Weitergabe der Daten ist notwendig, um die Interessen des Nutzers zu wahren, die Verpflichtungen aus dieser

Vereinbarung oder einer etwaigen Vereinbarung zwischen dem Nutzer und dem Dritten zu erfüllen.

Wenn der Nutzer einer Weitergabe durch den Dritten zustimmt, wird der Dateninhaber den Dritten, dem er die Daten weitergibt, verpflichten, Vierte, denen der Dritte wiederum die Daten weitergibt, nach Maßgabe der Ziffer 3.3.1 b) zu verpflichten.

3.3.2 Der Dateninhaber ist berechtigt, die Dienste von Datenverarbeitungsdiensten zum Zwecke der in Ziffer 3.1.1 dieser Vereinbarung genannten Verwendungen in Anspruch zu nehmen und die Dritten nach Ziffer 3.3.2 dieser Vereinbarung verpflichtet sind.

#### **4. Datenzugangsrecht des Nutzers und Nutzerrechte nach dem Data Act**

##### **4.1 Direkter Datenzugang des Nutzers**

Der Nutzer hat Zugang zu den Daten direkt am Produkt.

##### **4.2 Datenzugang auf Anfrage des Nutzers**

4.2.1 Die Daten – sowie alle für die Interpretation dieser Daten maßgeblichen Metadaten –, die der Dateninhaber dem Nutzer auf dessen oder das Verlangen einer für ihn handelnden Person nach dem Data Act zugänglich machen muss, wird der Dateninhaber dem Nutzer zugänglich machen. Dazu ist das als Anlage 10.2 beigefügte Formular bzw. ein im Wesentlichen vergleichbares Formular zu verwenden und an den Dateninhaber zu senden.

4.2.2 Der Dateninhaber, der Nutzer oder der Datenempfänger darf sich der Dienste eines Dritten einschließlich eines Datenintermediärs nach DGA bedienen, um die Datenzugangsrechte nach Ziffer 4.2 dieser Vereinbarung geltend zu machen. Solche Dritten gelten nicht als Datenempfänger im Sinne des Data Act, soweit sie die Daten nicht zu eigenen Zwecken verwenden. Bedient eine Partei sich eines solchen Dritten, wird diese die andere Partei hierüber im Voraus schriftlich unterrichten.

##### **4.3 Datenqualität, Datenzugang und Support**

4.3.1 Der Dateninhaber muss dem Nutzer Daten zumindest in der gleichen Qualität zur Verfügung stellen, wie sie dem Dateninhaber zugehen. Mindestens müssen Daten verständlich, strukturiert und in einem gängigen maschinenlesbaren Format zur Verfügung gestellt werden.

4.3.2 Der Nutzer erhält vom Dateninhaber wie folgt Zugang zu den Daten:

- a) einfach und sicher durch Zugang auf myGrimme oder eine physische Schnittstelle
- b) ohne wesentliche Verzögerung, sobald der Dateninhaber über die Daten verfügt und

c) in angemessener Frequenz (etwa 10 Sekunden).

4.3.3 Der Dateninhaber muss dem Nutzer unentgeltlich den Support/Kundenservice zur Verfügung stellen, der erforderlich ist, damit der Nutzer die Rechte nach Ziffer 4 dieser Vereinbarung sinnvoll ausüben kann und von dem nicht erwartet werden kann, dass der Nutzer diesen Support/Kundenservice von einem Dritten in Anspruch nimmt, wenn dies die Rechte des Nutzers unmöglich machen würde oder Aufwand und Kosten für den Nutzer produziert, die zu dem Aufwand und den Kosten für den Dateninhaber erheblich außer Verhältnis stehen. Dies betrifft insbesondere Informationen hinsichtlich der Herkunft der Daten und Rechte Dritter hieran, bspw. solche Rechte aus der DSGVO, über die der Dateninhaber ohne Weiteres verfügt.

4.3.4 Wenn der Nutzer auf einen vermeintlichen Verstoß gegen die Ziffern 4.3.1 – 4.3.3 dieser Vereinbarung aufmerksam wirkt oder wenn die zugänglich gemachten Daten für den Nutzer nicht lesbar sind, wird der Nutzer dem Dateninhaber eine detaillierte Beschreibung des vermeintlichen Verstoßes geben.

Gelingt es dem Dateninhaber innerhalb einer angemessenen Frist nicht, den Verstoß zu beheben, gilt dies als gravierende Pflichtverletzung, sodass der Nutzer die in Ziffer 7 dieser Vereinbarung genannten Rechtsbehelfe geltend machen kann. Wenn der Nutzer der Ansicht ist, dass sein Zugangsrecht nach Ziffer 4 dieser Vereinbarung verletzt ist, ist er berechtigt, eine Beschwerde an die zuständige Behörde zu richten.

Wenn eine der Spezifikationen hinsichtlich der Datenqualität, die Zugangsbedingungen oder der Kundensupport für die Erfüllung der in Ziffer 4 dieser Vereinbarung genannten Voraussetzungen unzureichend sein sollten, werden die Parteien in Verhandlungen treten und die Merkmale so anpassen, dass sie in der Lage sind, diese Voraussetzungen zu erfüllen. Dies gilt auch, wenn die Umstände sich ändern, sodass die Spezifikationen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden können.

Der Dateninhaber ist berechtigt, unter Wahrung von Treu und Glauben einseitig Spezifikationen der Daten, die Zugangsbedingungen und den Support anzupassen, wenn dies objektiv geboten ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es technische Änderungen des Produkts oder Änderungen an der Dateninfrastruktur des Dateninhabers erforderlich machen. In diesem Fall muss der Dateninhaber den Nutzer hierüber unverzüglich und im Voraus informieren, sofern nicht ausnahmsweise eine sofortige Anpassung, insbesondere aus Gründen der Datensicherheit, erforderlich ist.

#### **4.4 Datenweitergabe auf Anfrage des Nutzers**

4.4.1 Der Dateninhaber muss dem Datenempfänger Daten zusammen mit den relevanten Metadaten, die erforderlich sind, auf Anfrage des Nutzers oder einen für diesen handelnden Dritten zugänglich machen. Dazu ist das als Anlage 10.2 beigefügte Formular

bzw. ein im Wesentlichen vergleichbares Formular zu verwenden und an den Dateninhaber zu senden.

- 4.4.2 Wenn der Nutzer eine solche Anfrage an den Dateninhaber richtet, wird der Dateninhaber mit dem Datenempfänger die Vereinbarungen über die Datenweitergabe treffen, die hierfür erforderlich sind. Dabei wird der Dateninhaber die Vorgaben des Data Act für solche Vereinbarungen beachten. Dem Nutzer ist bekannt, dass diese Anfragen nicht zugunsten eines Empfängers durchgeführt werden können, der einen Torwächter im Sinne des Art. 3 Gesetzes über digitale Märkte (Digital Markets Act) darstellt. Gleiches gilt für das Testen neuer Produkte oder Dienste, die noch nicht auf dem Markt angeboten werden.

#### **4.5 Wahrung des Datenschutzrechts und anderer Rechtsnormen**

Wenn der Nutzer nicht die betroffene Person ist, gilt Folgendes:

- a) Der Dateninhaber darf Daten, die personenbezogene Daten der betroffenen Person sind, dem Nutzer oder einem Datenempfänger nicht mitteilen, es sei denn, es liegt ein Rechtsgrund im Sinne des Art. 6 der DSGVO vor;
- b) Der Nutzer darf solche Daten, die personenbezogene Daten der betroffenen Person darstellen, nur teilen oder nutzen und verarbeiten, soweit ihm dies unter DSGVO gestattet ist.

Der Nutzer muss dem Dateninhaber bei jeder Anfrage unter dieser Vereinbarung, mit der er die Mitteilung von Produktdaten anfordert, den Rechtsgrund nach Art. 6 der DSGVO bzw. den übrigen maßgeblichen Rechtsvorschriften mitteilen.

#### **4.6 Schutz von Geschäftsgeheimnissen**

##### **4.6.1 Anwendbarkeit der Vorschriften zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen**

4.6.1.1 Wenn der Nutzer den Datenzugang begehrt, müssen die Parteien Geheimnisschutzmaßnahmen vereinbaren, wenn die zugänglich zu machenden Daten Geschäftsgeheimnisse im Sinne der § 2 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen beinhalten, deren Inhaber der Dateninhaber oder ein Dritter ist.

4.6.1.2 Diese Geheimnisschutzmaßnahmen finden zugunsten aller Geschäftsgeheimnisse statt.

4.6.1.3 Die Geheimnisschutzmaßnahmen gelten auch nach Beendigung dieses Vertrages zeitlich unbeschränkt weiter, es sei denn, die Parteien vereinbaren ihre Beendigung ausdrücklich.

##### **4.6.2 Geheimnisschutzmaßnahmen durch den Nutzer**

4.6.2.1 Der Nutzer muss geeignete Geheimnisschutzmaßnahmen ergreifen, um Geschäftsgeheimnisse zu schützen.

4.6.2.2 Diese Geheimnisschutzmaßnahmen dienen dem Zweck, unrechtmäßige Offenbarungen von Geschäftsgeheimnissen zu verhindern, ohne einzelne Datenempfänger zu diskriminieren oder den Zugang zu Daten zu verhindern, selbst wenn diese Geschäftsgeheimnisse beinhalten.

#### **4.6.3 Geheimnisschutzmaßnahmen des Dateninhabers**

Bevor der Dateninhaber dem Nutzer Geschäftsgeheimnisse zugänglich macht, wendet er alle angemessenen technischen und organisatorischen Geheimnisschutzmaßnahmen an. Dabei muss der Dateninhaber sicherstellen, dass die Sicherheit des Produkts gewahrt bleibt und er sich an Unionsrecht bzw. das anwendbare nationale Recht hält.

#### **4.6.4 Rechte des Dateninhabers**

4.6.4.1 Auf Anfrage des Nutzers ist der Dateninhaber verpflichtet, Daten einschließlich etwaiger darin beinhaltenen Geschäftsgeheimnisse zugänglich zu machen, es sei denn, aus dieser Vereinbarung folgt etwas anderes.

4.6.4.2 Sofern die Geheimnisschutzmaßnahmen nicht ausreichen, um Geschäftsgeheimnisse angemessen zu schützen, teilt der Dateninhaber dem Nutzer dies unter detaillierter Angabe der Gründe, woraus sich diese fehlende Eignung der Geheimnisschutzmaßnahmen ergibt, mit. Namentlich kann der Dateninhaber einseitig angemessene Geheimnisschutzmaßnahmen hinsichtlich einzelner Geschäftsgeheimnisse vorgeben oder die einvernehmliche Vereinbarung angemessener Maßnahmen vom Nutzer verlangen. Sofern der Nutzer sich mit diesen Geheimnisschutzmaßnahmen innerhalb angemessener Frist nicht einverstanden erklärt, ist der Dateninhaber berechtigt, die Daten zunächst nicht weiter mit dem Nutzer zu teilen, die solche Geschäftsgeheimnisse beinhalten, wobei der Dateninhaber verpflichtet ist, die zuständige Aufsichtsbehörde hierüber zu informieren und dem Nutzer eine Abschrift der Information unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

4.6.4.3 Wenn im Einzelfall die hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Dateninhaber erheblichen wirtschaftlichen Schaden erleiden wird, wenn er bestimmte Geschäftsgeheimnisse mit dem Nutzer teilt, ist der Dateninhaber ausnahmsweise berechtigt, die Daten nicht mit dem Nutzer zu teilen. Sofern der Dateninhaber diese Voraussetzung als erfüllt ansieht, wird er den Nutzer unter Angabe der Gründe darüber informieren, dass er die Daten zunächst nicht weiter mit dem Nutzer teilen wird, die solche Geschäftsgeheimnisse beinhalten, wobei der Dateninhaber verpflichtet ist, die zuständige Aufsichtsbehörde hierüber zu informieren und dem Nutzer eine Abschrift der Information unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

4.6.4.4 Wenn der Nutzer die hiernach erforderlichen Geheimnisschutzmaßnahmen nicht implementiert oder nicht aufrechterhält, ist der Dateninhaber berechtigt, Geschäftsgeheimnisse nicht länger mit dem Nutzer zu teilen, bis der Nutzer seinen Pflichten (wieder) nachkommt. Der Dateninhaber wird den Nutzer unter detaillierter Angabe der Gründe darüber in Kenntnis setzen und ist zudem verpflichtet, die zuständige Aufsichtsbehörde hierüber zu informieren und dem Nutzer eine Abschrift der Information unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

#### **4.6.5 Dritte**

4.6.5.1 Ziffer 4.5 dieser Vereinbarung gilt entsprechend, wenn ein oder mehrere Geheimnissinhaber Dritte sind.

4.6.5.2 Gemäß Ziffer 4.5 dieser Vereinbarung erklärt der Dateninhaber, dass er alle erforderlichen Gestattungen von Dritten hat, deren Geschäftsgeheimnisse von dieser Vereinbarung betroffen sind.

#### **4.7 Verbotene Nutzung oder Weitergabe durch den Nutzer**

4.7.1 Bis auf die nachstehend genannten Beschränkungen darf der Nutzer Daten unbeschränkt nutzen und weitergeben.

4.7.2 Dem Nutzer sind die folgenden Handlungen verboten:

- a) die Daten zu nutzen oder an Dritte weiterzugeben, um ein Produkt zu entwickeln, das mit dem Produkt in Wettbewerb steht;
- b) die Daten zu nutzen, um Erkenntnisse über die wirtschaftliche Situation, das Vermögen und die Herstellungsmethoden des Herstellers oder des Dateninhabers zu gewinnen;
- c) Zwangsmaßnahmen anzuwenden, um Zugang zu Daten zu erhalten oder zu diesem Zweck Sicherheitslücken in der technischen Infrastruktur des Dateninhabers auszunutzen;
- d) die Daten mit einem Dritten zu teilen, der Torwächter im Sinne des Art. 3 des Gesetzes über digitale Märkte (Digital Markets Act) ist;
- e) die Daten zu einem Zweck zu nutzen, der Unionsrecht oder das anwendbare nationale Recht verletzt.

4.7.3 Der Dateninhaber ist berechtigt, die erforderlichen technischen Schutzmaßnahmen zu implementieren, die erforderlich sind, um einen unbefugten Zugriff auf Daten und die Einhaltung dieser Vereinbarung zu gewährleisten. Der Nutzer erklärt sich damit

einverstanden, dass er solche Schutzmaßnahmen weder entfernt oder ändert, es sei denn, der Dateninhaber hat dem im Voraus zugestimmt.

## **5. Weitergabe des Produkts und Mehrheit von Nutzern**

### **5.1 Weitergabe des Produkts**

- 5.1.1 Wenn der Nutzer das Eigentum an dem Produkt oder das Nutzungsrecht an dem Produkt dauerhaft oder vorübergehend auf eine andere natürliche oder juristische Person überträgt und dadurch seine Stellung als Nutzer an die andere Person verliert (im Folgenden kurz: **neuer Nutzer**), richten sich die Rechte und Pflichten der Parteien nach Ziffer 5.1 dieser Vereinbarung.
- 5.1.2 Der Nutzer hat sein Möglichstes zu tun, um den neuen Nutzer ab dem Zeitpunkt der Rechteübertragung ebenfalls die Rechte und Pflichten nach dieser Vereinbarung zu übertragen. Dazu hat er den als Anlage 10.3 angefügten Vertragsentwurf einer Datennutzungsvereinbarung zu verwenden, wobei der Dateninhaber einer solchen Vereinbarung bereits jetzt zustimmt. Außerdem muss der Nutzer den Dateninhaber unverzüglich über die Rechteübertragung informieren und den neuen Nutzer benennen sowie dem Dateninhaber eine Abschrift der vollständig ausgefüllten Datennutzungsvereinbarung zwischen dem neuen Nutzer und dem Dateninhaber (vgl. Anlage 10.3) zur Verfügung stellen. Sollte der neue Nutzer sich weigern, mit dem Nutzer eine solche Vereinbarung treffen, wird der Nutzer den Dateninhaber hierüber ebenfalls unverzüglich unterrichten, sodass der Dateninhaber in die Lage versetzt wird, die Daten des neuen Nutzers nicht zu verwenden und sie nicht nach Ziffer 4 dieser Vereinbarung zur Verfügung zu stellen.
- 5.1.3 Das Recht des Dateninhabers, Daten, die vor der in Ziffer 5.1.1 dieser Vereinbarung beschriebenen Rechteübertragung erzeugt wurden, zu verwenden, wird durch die Rechteübertragung nicht beeinträchtigt.
- 5.1.4 Kommt der Nutzer seinen in Ziffer 5.1.2 dieser Vereinbarung genannten Pflichten nicht nach und hat dies zur Folge, dass der Dateninhaber Daten, die sich auf den neuen Nutzer beziehen, verwendet oder weitergibt, ohne dass eine Datennutzungsvereinbarung mit dem neuen Nutzer besteht, wird der Nutzer den Dateninhaber von sämtlichen Ansprüchen des neuen Nutzers wegen der unrechtmäßigen Verwendung bzw. Weitergabe von Daten freistellen und schadlos halten.

### **5.2 Mehrheit von Nutzern**

- 5.2.1 Gewährt der Nutzer einem Dritten das Recht, das Produkt in einer Weise zu nutzen, dass dieser Dritte selbst als Nutzer im Sinne des Data Act zu qualifizieren ist (im Folgenden

auch: **weiterer Nutzer**), richten sich die Rechte und Pflichten nach Ziffer 5.2.2 dieser Vereinbarung.

5.2.2 Der Nutzer in einer Vereinbarung zwischen ihm und dem weiteren Nutzer Bestimmungen aufnehmen, die dem Inhalt dieser Vereinbarung im Wesentlichen entsprechen, insbesondere hinsichtlich der Ziffern 3 und 4 dieser Vereinbarung. Der Nutzer ist der primäre Ansprechpartner des weiteren Nutzers, wenn der weitere Nutzer Ansprüche nach den Artikeln 4 und 5 des Data Act oder Ansprüche wegen der Verwendung und Weitergabe der Daten durch den Dateninhaber nach dieser Vereinbarung geltend macht. Der Nutzer wird den Dateninhaber unverzüglich über alle solche Interaktionen mit dem weiteren Nutzer informieren und bei der Anspruchserfüllung kooperativ mit dem Dateninhaber zusammenarbeiten.

## **6. Laufzeit und Beendigung**

### **6.1 Laufzeit**

6.1.1 Diese Vereinbarung gilt ab dem Zeitpunkt, zu welchem der Nutzer seine Zustimmung zu ihr erteilt hat.

6.1.2 Diese Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Vertragsbeendigung ist insbesondere wegen der in Ziffer 6.2.1 dieser Vereinbarung genannten Gründe möglich.

### **6.2 Beendigung**

6.2.1 Diese Vereinbarung endet, wenn

- a) das Produkt zerstört wird oder die Fähigkeit, Daten an den Dateninhaber zu übermitteln, irreversibel aufgehoben ist;
- b) der Nutzer das Eigentum an dem Produkt verliert oder ein auf das Produkt bezogener Miet-, Leasing oder vergleichbarer anderer Vertrag endet;
- c) wenn beide Parteien dies vereinbaren;
- d) eine der Vertragsparteien ihre Pflichten verletzt und die andere Partei deshalb kündigt.

6.2.2 Die Beendigung der Vereinbarung aufgrund eines Beendigungsgrundes nach Ziffer 6.2.1 dieser Vereinbarung zieht die hier genannten Folgen nach sich:

- a) der Dateninhaber wird eine Verwendung der an ihn übermittelten Daten unverzüglich einstellen;
- b) der Dateninhaber bleibt berechtigt, Daten nach Maßgabe der Ziffer 3.1.1 dieser Vereinbarung zu verwenden und zu teilen, die vor dem Beendigungszeitpunkt an ihn übermittelt wurden.

## **7. Haftung**

### **7.1 Nichtleistung**

7.1.1 Die Nichterfüllung einer Verpflichtung aus dieser Vereinbarung durch eine Partei (Nichtleistung) gilt dann als gravierend, wenn

- a) die strikte Einhaltung der Verpflichtung eine wesentliche Pflicht dieser Vereinbarung ist;
- b) die Nichtleistung der anderen Partei das entzieht, was sie berechtigterweise unter dieser Vereinbarung erwarten darf;
- c) die Nichtleistung vorsätzlich erfolgt.

7.1.2 Ihre Nichtleistung hat eine Partei nicht zu vertreten, wenn sie beweist, dass sie durch einen Umstand eingetreten ist, der außerhalb ihres Macht- und Verantwortungsbereichs liegt und von ihr nicht berechtigterweise erwartet werden durfte, Maßnahmen zu ergreifen, um das Eintreten dieses Umstands zu verhindern oder seine Folgen zu vermeiden.

Wenn die Beeinträchtigung ihrer Natur nach vorübergehend ist, hat die Partei die Nichtleistung nur bis zum Wegfall der Beeinträchtigung nicht zu vertreten. Wenn der Zeitraum jedoch so erheblich ist, dass er einer dauerhaften Beeinträchtigung gleichkommt, gilt dieser Umstand als dauerhafte Beeinträchtigung.

Die nichtleistende Partei muss sicherstellen, dass sie die andere Partei über den Umstand und seine Auswirkungen auf die Leistungspflichten unverzüglich informiert, sobald ihr dieser Umstand bekannt wird oder hätte bekannt werden müssen.

### **7.2 Rechte im Falle der Nichtleistung**

7.2.1 Im Falle einer Nichtleistung nach Ziffer 7.1 dieser Vereinbarung hat die betroffene Partei die im Folgenden dargestellten Rechte:

- a) das Recht, die nichtleistende Partei dazu aufzufordern, ihrer Leistungspflicht nach dieser Vereinbarung unverzüglich nachzukommen;
- b) das Recht des Dateninhabers, Daten entgegen Ziffer 4 dieser Vereinbarung dem Nutzer nicht bzw. nicht mehr zur Verfügung zu stellen, wobei der Dateninhaber in diesem Fall diese Entscheidung dem Nutzer unverzüglich schriftlich mitteilt und die nach dem Data Act zuständige Behörde hierüber informiert;
- c) das Recht des Nutzers, die Gestattung nach Ziffer 3 dieser Vereinbarung zu widerrufen, sofern dies nicht zu einem Nachteil für den Dateninhaber führt, der außer Verhältnis zum Gewicht seiner Nichtleistung steht;

- d) das Recht des Nutzers, die Gestattung nach Ziffer 3 dieser Vereinbarung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Dateninhaber zu kündigen, wenn
  - i) dem Dateninhaber eine gravierende Pflichtverletzung vorzuwerfen ist oder
  - ii) im Falle einer Nichtleistung, welche die Schwelle zur gravierenden Pflichtverletzung nicht überschreitet, wenn der Nutzer den Dateninhaber unter angemessener Fristsetzung dazu aufgefordert hat, der Pflicht nachzukommen, sofern die Frist fruchtlos verstrichen ist.
- e) das Recht, die nichtleistende Partei aufzufordern,
  - i) Daten zu löschen, auf die sie entgegen dieser Vereinbarung zugegriffen oder entgegen dieser Vereinbarung verwendet hat, einschließlich aller Kopien dieser Daten;
  - ii) die Produktion, das Angebot und die Vermarktung von Produkten, abgeleiteten Daten oder Diensten, die auf Basis solcher Daten oder den daraus abgeleiteten Erkenntnissen rechtswidrig hergestellt oder entwickelt worden sind, wenn eine dieser Handlungen oder ihr Zusammenspiel geeignet ist, der betroffenen Partei oder dem Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses erheblichen Schaden zuzuführen und die Interessen der betroffenen Partei oder dem Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses diejenigen der anderen Partei überwiegen.
- f) das Recht, Schadensersatz zu fordern, sofern nicht das Vertretenmüssen nach Maßgabe von Ziffer 7.1.2 dieser Vereinbarung ausgeschlossen ist. Sofern die Pflichtverletzung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig begangen worden ist und es sich nicht um eine Kardinalpflicht im Sinne dieser Vereinbarung handelt, beschränkt die Schadensersatzpflicht sich auf Schäden, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbar waren.

7.2.2 Einer Partei ist es untersagt, eines der in Ziffer 7.2.1 dieser Vereinbarung genannten Rechte geltend zu machen, soweit das eigene Verhalten dieser Partei die Nichtleistung der anderen Partei verursacht hat. Dies gilt insbesondere, wenn die eigene Dateninfrastruktur es einer anderen Partei unmöglich macht oder erheblich erschwert, einer Verpflichtung nachzukommen. Die Geltendmachung von Schäden ist ferner ausgeschlossen, wenn und soweit eine Partei sie durch angemessene Maßnahmen der Schadensminderung hätte verhindern können.

7.2.3 Im Falle einer schuldhaften Verletzung der in dieser Vereinbarung benannten Pflichten [, insbesondere der Geheimnisschutzpflichten, verpflichtet sich der Schuldner, an den Gläubiger eine angemessene Vertragsstrafe zu zahlen. Die Höhe der Vertragsstrafe legt

der Gläubiger fest. Der Schuldner kann die Höhe der Vertragsstrafe vom zuständigen Gericht prüfen lassen.

## **8. Allgemeine Bestimmungen**

### **8.1 Vertrauliche Informationen**

8.1.1 Die Parteien sind sich einig, dass die folgenden Informationen als vertrauliche Informationen eingestuft werden:

- Informationen, die Geschäftsgeheimnisse darstellen oder sich auf Geschäftsgeheimnisse einer Partei beziehen;
- Informationen, die sich auf die finanzielle und/oder wirtschaftliche Situation einer Partei oder ihre Geschäftstätigkeit beziehen;
- [Informationen, die sich auf den Nutzer oder einen anderen geschützten Dritten beziehen;]
- Informationen, die sich auf die Ausführung dieser Vereinbarung sowie alle Streitigkeiten oder Unstimmigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Ausführung ergeben.

Eine Information gilt dann nicht als vertrauliche Information, wenn die Partei, die diese Information betrifft, die Information öffentlich gemacht hat oder wenn sie allgemein bekannt ist.

8.1.2 Die Parteien sind sich darüber einig, dass sie alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um vertrauliche Informationen sicher aufzubewahren bzw. zu speichern, sodass ihre Vertraulichkeit gewahrt wird. Insbesondere verpflichten sie sich, vertrauliche Informationen nicht an Dritte weiterzugeben, an Dritte mitzuteilen oder Dritten zugänglich zu machen, sofern nicht eine Partei

- gesetzlich oder aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung hierzu verpflichtet ist;
- verpflichtet ist, diese Informationen zu offenbaren oder zugänglich zu machen, um den Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung nachzukommen und berechtigterweise davon ausgehen darf, dass die betroffene Partei hiermit einverstanden ist;
- die vorherige schriftliche Einwilligung der betroffenen Partei hierfür einholt.

8.1.3 Diese Vertraulichkeitspflichten lassen alle strengeren gesetzlichen Verpflichtungen unberührt.

### **8.2 Anwendbares Recht**

Auf diese Vereinbarung findet das Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

### **8.3 Streitbeilegung**

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung sind die für Damme zuständigen Gerichte ausschließlich zuständig.

**9. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein, gleich aus welchem Grund, ist die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarungen hiervon nicht betroffen.

## 10. Anlagen

### 10.1 Anlage 1 – Voraussetzung für die Einordnung von Daten

<b>Voraussetzungen von Art. 3 Absatz 2 DA</b>	[Falls Konnektivität verbaut]	
<b>Art der generierten Produktdaten</b>	Betriebsdaten - myGRIMME; Sensordaten - myGRIMME	Betriebsdaten - Maschine (lokal)
<b>Format</b>	- Excel Download - Taskdata Export - Agrirouter Schnittstelle	- ISOBUS Schnittstelle
<b>Umfang</b> (Anzahl) <b>Umfang</b> (Datenmenge)	Auswahl variabel Frequenz: Alle 1-10 Sekunden (größtenteils alle 5s)	Auswahl variabel
<b>Kontinuierlich und in Echtzeit generiert: ja oder nein?</b>	ja	nein
<b>Speicherung</b> auf Gerät (Maschine) oder Server;  Speicherdauer	Server, Speicherdauer unbegrenzt	Letzter Wert wird auf Maschine gespeichert.
<b>Zugriff;</b>  technische Mittel;  Nutzungsbedingungen	myGRIMME Konto mit Visualisierungs- und Downloadfunktionen der Daten	ISOBUS Schnittstelle, offener Standard auf den Maschinen
<b>Abruf;</b>  technische Mittel;  Nutzungsbedingungen;	myGRIMME Konto, Agrirouter Schnittstelle  myGrimme / AgriRouter Nutzungsbedingungen	ISOBUS Schnittstelle, offener Standard auf den Maschinen
<b>ggf. Löschen;</b>  technische Mittel;  Nutzungsbedingungen	Daten werden nicht gelöscht, sondern auf unbestimmte Zeit gespeichert; Anfrage bei GRIMME	Daten werden nicht gelöscht, sondern auf unbestimmte Zeit gespeichert, technisch nicht möglich

10.2 Anlage 2 – Formblatt für die Weitergabe der Daten an Dritte

Grimme Landmaschinenfabrik GmbH & Co. KG  
Hunteburger Straße 32  
49401 Damme

### Verlangen zur Weitergabe von Daten an Dritte nach Art. 5 Data Act

zwischen

1. \_\_\_\_\_ [Name des Nutzers]  
- nachfolgend auch „Nutzer“ genannt -

und

2. Grimme Landmaschinenfabrik GmbH & Co. KG, Hunteburger Straße 32, 49401 Damme  
- nachfolgend auch „Dateninhaber“ genannt -

Hiermit verlange ich als Nutzer oder als eine im Namen des Nutzers handelnde Partei, dass der Dateninhaber einem Dritten \_\_\_\_\_ [Name des Dritten] ohne Weiteres verfügbare Daten sowie die für die Auslegung und Nutzung dieser Daten erforderlichen Metadaten unverzüglich, für den Nutzer unentgeltlich, in derselben Qualität, die dem Dateninhaber zur Verfügung steht, einfach, sicher, in einem umfassenden, strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format und, soweit relevant und technisch durchführbar, kontinuierlich und in Echtzeit bereitstellt.

Art. 5 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 bis 13 Data Act gilt entsprechend.

\_\_\_\_\_ [Name des Nutzers]

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ [Anschrift des Nutzers]

\_\_\_\_\_ [Datum]

\_\_\_\_\_

[Unterschrift des Nutzers/der im Namen des Nutzers handelnden Partei]

Grimme Landmaschinenfabrik GmbH & Co. KG  
Hunteburger Straße 32  
49401 Damme

## Information des Nutzers an den Dateninhaber über einen Nutzerwechsel

zwischen

1. \_\_\_\_\_ [Name des Nutzers]  
- nachfolgend auch „Nutzer“ genannt -

und

2. \_\_\_\_\_ [Name des neuen Nutzers]  
- nachfolgend auch „neuer Nutzer“ genannt -

Hiermit informiere ich \_\_\_\_\_ [*Name Dateninhaber*] als den Dateninhaber über den [\*erfolgt/\*zu erfolgenden Nutzerwechsel] und die damit einhergehende Rechteübertragung nach Ziffer 5.1. der zwischen mir und dem Dateninhaber am \_\_\_\_\_ [Datum] geschlossenen Datennutzungsvereinbarung.

Der Nutzerwechsel [\*erfolgt/\*erfolgte] am: \_\_\_\_\_ [Datum]. Der neue Nutzer ist \_\_\_\_\_ [Name, Anschrift des neuen Nutzers].

Hiermit bestätige ich auch, dass ich mein Möglichstes getan habe, um den neuen Nutzer ab dem Zeitpunkt der Rechteübertragung die Rechte und Pflichten nach dieser Vereinbarung zu übertragen und dass ich hierfür das Vertragsformular der Datennutzungsvereinbarung des Dateninhabers verwendet habe.

[\*Ich bestätige hiermit, dass ich dem Dateninhaber eine Abschrift der vollständig ausgefüllten Datennutzungsvereinbarung zwischen dem neuen Nutzer und dem Dateninhaber zur Verfügung \*gestellt habe/\*stellen werde [diese ist mit dem Formularblatt, spätestens vor dem Nutzerwechsel, einzureichen].]

[Alternativ]

[\*Hiermit unterrichte ich den Dateninhaber unverzüglich darüber, dass sich der neue Nutzer weigert, mit dem Dateninhaber eine Datennutzungsvereinbarung abzuschließen.]

\_\_\_\_\_ [Name des Nutzers]

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ [Anschrift des Nutzers]

\_\_\_\_\_ [Datum]

\_\_\_\_\_ [Unterschrift des Nutzers]

\* Nicht Zutreffendes streichen.

Grimme Landmaschinenfabrik GmbH & Co. KG  
Hunteburger Straße 32  
49401 Damme

## Kündigung der Datennutzungsvereinbarung

zwischen

1. \_\_\_\_\_ [Name des Nutzers]  
- nachfolgend auch „Nutzer“ genannt -

und

2. Grimme Landmaschinenfabrik GmbH & Co. KG, Hunteburger Straße 32, 49401 Damme  
- nachfolgend auch „Dateninhaber“ genannt -

Hiermit kündige ich als Nutzer die zwischen mir und dem Dateninhaber am  
\_\_\_\_\_ [Datum] geschlossene Datennutzungsvereinbarung zum  
\_\_\_\_\_ [Kündigungsdatum].

\_\_\_\_\_ [Name des Nutzers]

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ [Anschrift des Nutzers]

\_\_\_\_\_ [Datum]

\_\_\_\_\_ [Unterschrift des Nutzers]